

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung des Ilm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des Ilm-Kreises -Hortgebührensatzung (HortGS)-

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils aktuellen Fassung, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der jeweils aktuellen Fassung, des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - HortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. Nr. 2 S. 16) in der Fassung vom 11. Juni 2004 sowie § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des Ilm-Kreises - HortS- hat der Kreistag des Ilm-Kreises folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des Ilm-Kreises.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Ilm-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung (Beteiligung an den Betriebskosten der Horte).

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse bargeldlos zu entrichten. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge termingemäß durch den Ilm-Kreis eingezogen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort oder in der Schule ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, sind im voraus Benutzungsgebühren nach Maßgabe der § 7 und 8 durch die Eltern zu leisten. Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.
- (3) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, haben die Eltern im voraus eine Benutzungsgebühr je Tag sozial gestaffelt nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 bis 6 zu leisten.

§ 7 Soziale Staffelung der Benutzungsgebühr

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) – ab 1.1.2005 im Sinne des § 20 SGB XII - leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartner oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) – ab 1.1.2005 im Sinne des § 20 SGB XII - lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG – ab 1.1.2005: des § 82 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

§ 8 Bemessungsgrundlage

- 1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach den Abs. 2 und 4 sind die nach § 7 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen zu berücksichtigenden Einkommens ist durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate gegenüber dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Einkommensänderungen sind dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach Abs. 1 ermittelten monatlichen Einkommen:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. bis 920 Euro | 0 Euro |
| 2. über 920 Euro bis 1.432 Euro | 10 Euro |
| 3. über 1.432 Euro | 20 Euro |
- (3) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag um 40 vom Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je

Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.

(4) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt bei einem nach Abs. 1 ermittelten monatlichen Einkommen:

1. bis 920 Euro	0 Euro
2. über 920 Euro bis 1.432 Euro	0,90 Euro
3. über 1.432 Euro	1,80 Euro

pro Tag.

(5) Eltern, deren nach Abs. 1 nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz – ab dem 1.1.2005 nach dem SGB XII - monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betriebskostenbeteiligung nach Abs. 2 und 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag:

1. bei zwei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 25 vom Hundert,
2. bei drei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 50 vom Hundert.

Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach Abs. 6. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulverwaltungsamt des Ilm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt tageweise den Schulhort, so wird die Tagesgebühr nach § 6 Abs. 3 berechnet.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Das Landratsamt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Über den Bezug von Sozialhilfe, oder Leistungen gemäß SGB II / SGB XII, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind nach § 8 Abs. 2 und 4 dieser Satzung festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, der Wegfall des Bezuges über öffentliche Sozialhilfe oder Leistungen gemäß SGB II / SGB XII und die Änderung des monatlichen Einkommens sind dem Schulverwaltungsamt des Ilm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden im Folgemonat durch Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 10 Gebührenerstattung

Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkung auf die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Hortgebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung vom 1. August 2001 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Dezember 2004

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -